

Beglaubigte Fotokopie

D4/94-23 Gründung (kein Bestandteil dieser Urkunde)
Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde

Urkundenverzeichnisnummer M 89 /2023



VERHANDELT

zu Berlin-Treptow

am 08. Februar 2023.

Vor dem unterzeichneten Notar

Karl-Josef Möllmann,

Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin,

erschienen heute:

- 1) Frau Suat Bischoff, geboren am 15.09.1961,
wohnhaf Launitzstraße 22, 60594 Frankfurt am Main,
- 2) Frau Sanya Bischoff, geboren am 05.01.1994,
wohnhaf Eitelstraße 23, 10317 Berlin.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen mit Lichtbild versehenen Personaldokumente.

Die Erschienenene zu 1) erklärte vorab: Ich gebe die nachstehenden Erklärungen nicht nur im eigenen Namen ab, sondern auch aufgrund der mir erteilten Vollmacht vom 16.01.2023 für

Frau Derya Bischoff, geboren am 14.11.1990,
wohnhaft Launitzstraße 22, 60594 Frankfurt am Main.

Die Vollmacht vom 16.01.2023 lag bei Beurkundung im Original vor und ist beigelegt.

Auf Nachfrage des Notars bestätigt jede Beteiligte, jeweils für sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht bspw. als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte, ferner, dass sie weder eine politisch exponierte Person (PeP) i. S. d. § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz (GwG) ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch dessen Familienmitglied, noch einer solchen Person „bekanntermaßen nahesteht“ i. S. d. § 1 Abs. 13 und 14 GwG.

Die Beteiligten erklärten sich mit dem Kopieren der Personaldokumente und der computer-technischen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der Notar befragte die Beteiligten, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb seines Notaramtes tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und erklärten was folgt:

I. Gründung

Wir errichten hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

nach Maßgabe des dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegten Gesellschaftsvertrages, die verlesen wurde.

II.**Gesellschafterversammlung**

Die Erschienenen halten sodann eine Gesellschafterversammlung ab. Es wird einstimmig Folgendes beschlossen:

Zur Geschäftsführerin wird bestellt:

Frau Sanya Bischoff, geboren am 05.01.1994,
wohnhaft Eitelstraße 23, 10317 Berlin.

Die Geschäftsführerin ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.**Hinweise**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, nur unter den Voraussetzungen der Wertanrechnung gem. § 19 Abs. 4 GmbHG Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlage-schuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;

- f) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können.

IV.

Kosten

Die Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500 EUR.

V.

Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit jede für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Notariatsangestellten des beurkundenden Notars, Frau Sandra Klasen, Frau Camilla Stremlau-Diederich und Frau Stefanie Stümer, jeweils dienstansässig Fanny-Zobel-Straße 11, 12435 Berlin, und den vollziehenden Notar die vorstehende Vereinbarung und den Gesellschaftsvertrag soweit zu ändern und/oder zu ergänzen und auch entsprechende Beschlüsse zu fassen sowie Anträge zu stellen und bereits gestellte zu ändern und Anmeldungen gegenüber dem Handelsregister vorzunehmen, wie dies aufgrund entsprechender Beanstandungen des Registergerichts erforderlich ist, damit die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden kann. Von dieser Vollmacht darf nur unter der verantwortlichen Haftung des beurkundenden Notars vor diesem Gebrauch gemacht werden. Eine persönliche Haftung der Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. Soweit den Notariatsangestellten Vollmacht erteilt wurde, wird Folgendes vereinbart: Ein Widerruf ist ausschließlich dem beurkundenden Notar gegenüber zu erklären. Die Vollmachtgeber ermächtigen den Notar, für sie Feststellungen über den Fortbestand der Vollmacht zu treffen.

VI.

Abschriften

Beglaubigte Abschriften erhalten:

- das Registergericht (elektronische begl. Abschrift),
- das zuständige Finanzamt für Körperschaften,

- die Gesellschaft.

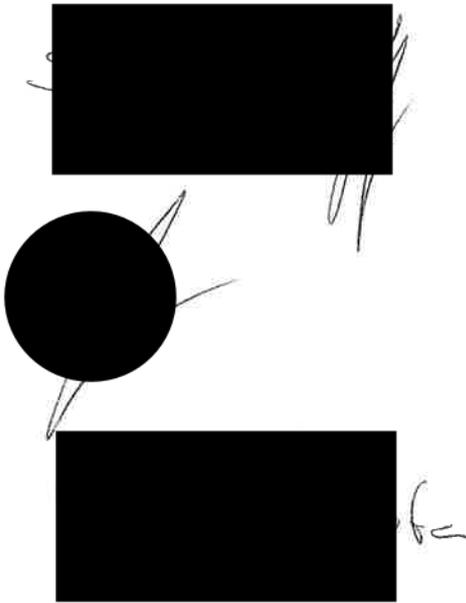
Einfache Abschriften erhalten:

die Gesellschafter.



674

Das Protokoll nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

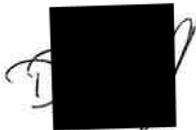


Gründungsvollmacht für eine GmbH

Ich, Derya Bischoff, geboren am 14.11.1990 und wohnhaft in Launitzstr.22, 60594 Frankfurt, bevollmächtige Suat Bischoff, geboren am 15.09.1961 und wohnhaft in Launitzstr. 22 60594, mich bei Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Avinjo gGmbH mit Sitz in Berlin (wobei dieser Name jedoch auch durch Zusätze ergänzt oder insgesamt geändert werden darf) zu vertreten und für mich eine Stammeinlage von 12.000 Euro zu übernehmen. Die Vollmacht berechtigt ferner dazu, für mich sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Gründung dieser Gesellschaft, zur Bestellung der Geschäftsführer und überhaupt zur Eintragung im Handelsregister erforderlich sind. Von den Beschränkungen des § 181 BGB wird Befreiung erteilt. Die Vollmacht ist übertragbar, es können auch Unterbevollmächtigte bestellt werden. Der Bevollmächtigte kann auch die Vollmachtsübertragung widerrufen. Die Vollmacht erlischt nicht durch Tod des Vollmachtgebers.

Accra, Ghana 16.01.2023

Ort, Datum



Unterschrift



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Accra

Beglaubigungsvermerk

Die umseitige Unterschrift der

Bischoff, Derya, geb. 14.11.1990 in Frankfurt am Main,

wohnhaft in Accra, Ghana

beglaubige ich hiermit auf Grund der vor mir erfolgten Vollziehung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Konsulargesetz).

Der Erschienene hat seine Identität durch Vorlage des gültigen **deutschen Reisepass Nr. C4J6F00JW**, ausgestellt am 27.05.2019, gültig bis 26.05.2024 nachgewiesen.



Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Accra, den 16.01.2023

Susan Lütke, RAH

(als Konsularbeamtin gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Konsulargesetz)

Beurkundungsregister Nr.: BU 00008/2023

Tarif: I.5.1.2 AABGebV

Gebühr: € 56,43,-- , GHS 576,--

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Avinjo gGmbH mit Sitz in Berlin**

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: Avinjo gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und materielle Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 (2) Nr. 15 Abgabenordnung.
2. Der vorgenannte Zweck wird durch die Zuwendung von Mitteln gemäß §58 Nr. 1 Abgabenordnung zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer inländischen oder ausländischen Körperschaft, die auch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften aus Nicht-EU / EWR-Staaten sein können, oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verwirklicht.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem gemeinnützigen Hauptzweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
6. Die Gesellschaft befolgt das Erfordernis der zeitnahen Mittelverwendung.
7. Die Gesellschaft beschafft die Mittel zur Verfolgung ihres Zweckes aus verschiedenen Quellen, insbesondere aus Spenden aus dem In- und Ausland und öffentlichen Zuwendungen sowie Zuflüssen aus wirtschaftlicher Betätigung.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Gesellschaft darf ihren Mitteln im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich

Zulässigen ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.

10. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen Gesellschaften beteiligen, sich Hilfspersonen bedienen und mit anderen steuerbegünstigten Rechtsträgern kooperieren.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen / Gesellschafterliste

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000 (in Worten: Euro sechszwanzigtausend) und ist eingeteilt in 26.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 26.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
2. Die Stammeinlage wird übernommen von:
 - Frau Derya Bischoff 12.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
 - Frau Sanya Bischoff 13.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 12.001 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge,
 - Frau Suat Bischoff 1.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 25.001 bis 26.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.

Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.

3. Die Geschäftsführung wird gem. §55a GmbH-Gesetz für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ermächtigt, das Stammkapital um bis zu 12.000€ (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung
- Beirat (optional)

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.
4. Absätze 1. – 3. gelten für Liquidatoren entsprechend.
5. Die Haftung der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
6. Die Geschäftsführung hat neben ihren sonstigen Aufgaben Projekte und Maßnahmen zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben zu entwickeln bzw. umzusetzen sowie die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Projekte und Maßnahmen durchzuführen.
7. Die Geschäftsführung hat gem. § 51a (1) GmbH-Gesetz jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
8. Die Geschäftsführung (oder ein Notar) hat gem. § 40 (1) GmbH-Gesetz unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung bestellt gem. § 46 GmbH-Gesetz die Geschäftsführung und beschließt über deren Entlassung. Sie legt die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung fest und entscheidet über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt gem. § 46 GmbH-Gesetz über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und setzt jährlich durch Beschluss den finanziellen Rahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Budgets fest.
3. Die Gesellschafterversammlung hat gem. § 42a (2) GmbH-Gesetz spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über

die Ergebnisverwendung zu beschließen.

4. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in für die Dauer von drei Jahren. Der/die Sprecher/in unterzeichnet Dokumente im Namen der Gesellschafterversammlung, wie das Protokoll, den Geschäftsführervertrag etc.
5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
6. Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.
7. Die Versammlung der Gesellschafter wird gem. § 49 GmbH-Gesetz durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
8. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind gemäß § 50 GmbH-Gesetz berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können diese unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
10. Versammlungen können gem. § 48 (1) GmbH-Gesetz auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation (virtuelle Online-Versammlung) abgehalten werden. Die Gesellschafterversammlung regelt die Rahmenbedingungen zur Durchführung von virtuellen Online-Versammlungen in einer Geschäftsordnung.
11. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es gem. § 48 (2) GmbH-Gesetz nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform (per Email, Fax oder Brief) mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
12. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Gesellschafter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (per Email, Fax oder Brief) erklären. Hierfür wird von der Geschäftsführung eine Beschlussvorlage an alle Gesellschafter form- und fristgerecht übersandt und eine angemessene Antwortfrist (mindestens zwei Wochen) gesetzt. Wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter in Textform (per Email, Fax oder Brief) dem Beschlussvorschlag zustimmen und so ihre

Stimmen gegenüber der Geschäftsführung abgegeben haben, wird der Beschluss wirksam. Die zugegangenen Stimmabgaben müssen von der Geschäftsführung protokolliert werden.

13. Die Berufung der Versammlung erfolgt gem. § 51 (1) GmbH-Gesetz durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
14. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Ein Gesellschafter darf jedoch nicht mehr als einen weiteren Gesellschafter vertreten.
15. Das Beschlussprotokoll der Gesellschafterversammlung ist sämtlichen Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Die Übersendung des Protokolls erfolgt per Email.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen, dessen Besetzung, Aufgaben und innere Ordnung durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
2. Der Beirat hat nur beratende Funktion. Er berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.
3. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich).

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführerin hat den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss geht dem Beirat zur Information zu.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresabschlusses / Bilanzgewinns unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beschränkungen des § 2.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gesellschafterversammlung jährlich, spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses, einen Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführerin für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.

§ 9 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Auflösung und Liquidation

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Quittung zu erklären.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
4. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführerin, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

§ 10 Verfügungen über Geschäftsanteile, Vor- und Ankaufsrecht, Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter die entgeltliche Veräußerung seines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils, so hat er seine Absicht unter Bezeichnung der abzutretenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile sowie des Namens des Käufers und dessen Adresse der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Gesellschaft hat die Anzeige den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung gilt als wirksam zugegangen, wenn das Mitteilungsschreiben an die der Gesellschaft mitgeteilten Adresse gerichtet war.
3. Die Mitgesellschafter sind berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anzeigenden Gesellschafter zu übernehmen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eingang der Anzeige bei der Gesellschaft ausgeübt ist. Sind mehrere Mitgesellschafter vorhanden, so steht ihnen dieses Vorkaufsrecht zu gleichen Teilen zu. Übt ein Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst dieses den anderen Gesellschaftern zu gleichen Teilen an.
4. Wird das Übernahmerecht ausgeübt so sind die dem Übernahmerecht unterliegenden Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile auf die Übernehmer/innen zu übertragen. Die Übernehmer/innen sind zum Erwerb verpflichtet. Die Übernehmer/innen haben als Kaufpreis den Nennbetrag des zu übertragene Geschäftsanteils und Teilgeschäftsanteils zu entrichten.

5. Wird von dem Übernahmerecht kein Gebrauch gemacht, so ist der/die Gesellschafter/in zur Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile und Teilgeschäftsanteile an die dort bezeichneten Käufer/innen innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen des Übernahmerechts befugt.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt die Durchführung des Kaufvertrags von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person prüfen zu lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft in Höhe von maximal EUR 2.500,00.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter sind sodann verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke durch Beschlussfassung eine angemessene Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter bei verständiger Würdigung (unter Einbeziehung des objektiv Sinnvollen) vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke erkannt.

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 16. Februar 2023



Möllmann
Notar

